Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/07_2018

Lausanne, 3. April 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. März 2018 (4A_417/2017)

Swatch Group hat ausreichendes Rechtsschutzinteresse für Klage in der Schweiz

Das Handelsgericht des Kantons Bern muss sich erneut mit der Klage der Swatch Group befassen, mit der diese die Feststellung verlangt, dass sie nicht zur Belieferung eines englischen Unternehmens mit Ersatzteilen für Uhren der Swatch Group verpflichtet ist. In Änderung der bisherigen Rechtsprechung ist die Absicht einer Partei, sich im internationalen Verhältnis für einen bevorstehenden Rechtsstreit einen Gerichtsstand in der Schweiz zu sichern, als ausreichendes Interesse für eine entsprechende Feststellungsklage zu erachten.

Auf Ende 2015 hatte die Swatch Group AG die Belieferung von Grosshändlern mit Ersatzteilen für Uhren der Swatch Group eingestellt. Ein englisches Unternehmen forderte in der Folge von der Swatch Group AG und von zwei ihrer Tochtergesellschaften (im Folgenden "Swatch Group") die Wiederaufnahme der bisherigen Belieferung, ansonsten sie ohne weitere Ankündigung Klage erheben werde. Noch bevor das englische Unternehmen dann tatsächlich in England seine Leistungsklage einreichte, war die Swatch Group bereits ans Handelsgericht des Kantons Bern gelangt und hatte die Feststellung beantragt, dass sie keine Pflicht zur Belieferung treffe und dass sie dem englischen Unternehmen wegen der Einstellung der Belieferung nichts schulde. Das Handelsgericht beschränkte das Verfahren auf die Frage, ob die Swatch Group an ihrer "negativen Feststellungsklage" ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse habe. Es verneinte dies, weil das Interesse einer Partei, sich mit einer negativen Feststellungsklage

einen Gerichtsstand in der Schweiz zu sichern, gemäss Rechtsprechung kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse begründe. Das Handelsgericht trat auf die Klage deshalb nicht ein.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Swatch Group gut. In Änderung der bisherigen Rechtsprechung ist jedenfalls im internationalen Verhältnis das Ziel einer Partei, sich bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihr genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Rechtsschutzinteresse für eine negative Feststellungsklage zu qualifizieren. Für diese Praxisänderung bestehen ernsthafte und sachliche Gründe. Unter anderem ist zu beachten, dass bis anhin im internationalen Verhältnis Parteien benachteiligt wurden, welche zur Sicherung des Gerichtsstandes in der Schweiz klagen wollten, denen aber gemäss bisheriger Praxis eine Klagemöglichkeit verwehrt wurde, während im Ausland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden konnte. Das tatsächliche Interesse einer Partei, einen Prozess in diesem oder einem anderen Staat zu führen, kann allein wegen der unterschiedlichen Verfahrensrechte, der Sprache, der Dauer oder der Kosten eines Verfahrens erheblich sein.

Die Sache wird zur Fortführung des Verfahrens ans Berner Handelsgericht zurückgewiesen. Dieses wird – vor einer materiellen Beurteilung der Klage der Swatch Group – über die bisher offen gelassene Frage seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit entscheiden müssen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 3. April 2018 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 4A 417/2017 eingeben.